

**Erklärung der Verteidiger Dr. Gauweiler und Dr. Hübner zum Urteil des BGH von heute
(18.03.2026) in Sachen Dr. Olearius:**

Vorbehaltlich einer Prüfung der noch nicht vorliegenden schriftlichen Urteilsgründe halten wir zur heutigen Entscheidung des Ersten Senats folgendes fest:

1. Der Senat hat die Rechtskraft der Einstellung des Verfahrens gegen Herrn Dr. Olearius festgestellt. Dies bedeutet, dass Herr Dr. Olearius bezüglich der Vorwürfe der StA Köln als unschuldig gilt.
2. Im Gegensatz zur Ansicht der Staatsanwaltschaft Köln hat der Senat weiterhin festgestellt, dass das Landgericht Bonn seine sogenannte Kognitionspflicht nicht verletzt hat, d.h., dass eine Entscheidungstreife auch in Bezug auf die beantragte Einziehung nicht vorlag.
3. Der Senat hat die Sache in das objektive Verfahren übergeleitet und im Hinblick auf die Einziehung an eine andere Strafkammer zurückverwiesen. Diese wird feststellen, dass Herr Dr. Olearius hinsichtlich der in Rede stehenden Zahlungen bereits ein Mehrfaches an den Fiskus geleistet hat.
4. Darüberhinaus können auch über die zwischenzeitlich bekannt gewordenen neuen Tatsachen Beweise erhoben werden.

gez. Dr. Gauweiler

gez. Dr. Hübner

STANDORTE

¹ ARABELLASTRASSE 19 a
81925 MÜNCHEN

² LENBACHPLATZ 6
80333 MÜNCHEN

TELEFON +49 89 3564784-0
TELEFAX +49 89 3564784-99

zentrale@gauweiler-sauter.de